

## WAS MUSST DU BEACHTEN, WENN ES KEINEN TARIFVERTRAG GIBT?

Bei nichttarifgebundenen Trägern (z. B. Elternvereine und die meisten GmbHs) besteht leider kein Anspruch auf eine tarifliche Bezahlung. Häufig wird im Arbeitsvertrag ein monatliches Festgehalt vereinbart: z. B. 2.500 Euro brutto. Das kann zunächst durchaus lukrativ sein. Wichtig ist hier jedoch darauf zu achten, ob im Arbeitsvertrag eine Dynamisierung (künftige Gehaltssteigerung) vereinbart wurde. Sollte das nicht der Fall sein, kann sich auch eine anfangs attraktive Gehaltssumme als ungünstige Variante entpuppen. Während es z. B. bei tariflichen Regelungen Stufenaufstiege und regelmäßige Tarifsteigerungen gibt, bleibt es bei einem vereinbarten Festgehalt bei dem einmal vereinbarten Betrag und nach wenigen Jahren kannst du schnell mal 20 oder 30 % unter der tariflichen Vergütung liegen.

## WEITERE GEHALTSBESTANDTEILE NEBEN DEM MONATLICHEN ENTGELT

Zum monatlichen Einkommen können bei bestimmten Tätigkeiten (vor allem im stationären Bereich möglich) Zulagen dazu kommen: z.B. für Schichtdienste, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit oder die Heimzulage. Wenn du die Einkommen, die du bei verschiedenen Arbeitgebern erzielen kannst, miteinander vergleichen willst, solltest du nicht nur das monatliche Entgelt, sondern das Jahres-einkommen berücksichtigen. Dazu können neben den tariflichen Zulagen u.a. gehören: Urlaubsgeld, eine Jahressonderzahlung („Weihnachtsgeld“), vermögenswirksame Leistungen, Zuschuss zu einer betrieblichen Altersversorgung (...).

## TIPP

Du solltest dich auf jeden Fall über die aktuellen tariflichen Entgelte der jeweiligen Arbeitgeber informieren.

## UND NOCH EIN TIPP

Wenn du mehr Geld verdienen möchtest (was wir absolut berechtigt finden!), dann solltest du Mitglied der GEW Baden-Württemberg werden. Gewerkschaften verhandeln über Einkommen und die anderen Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Urlaub, ...). Wenn wir mehr Geld aushandeln wollen, müssen wir auch stark sein, um Druck machen zu können. Wenn allzu viele glauben, sich den Mitgliedsbeitrag sparen zu können, haben am Ende alle weniger Geld.

**Gemeinsam können wir viel erreichen!**

### GEW-Mitglied werden lohnt sich!

Wir beraten unsere Mitglieder schnell und kompetent:



Sei dabei: [www.gew-bw.de/mitglied-werden](http://www.gew-bw.de/mitglied-werden)



Impressum Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg  
 Silcherstraße 7 · 70176 Stuttgart · Telefon 0711 2 10 30-26 · [www.gew-bw.de](http://www.gew-bw.de)

**BEZAHLUNG**  
 Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

## WIE VIEL GELD VERDIENE ICH EIGENTLICH?

Wenn du deine Ausbildung oder dein Studium gerade beendet hast und jetzt einen Arbeitsplatz suchst, möchtest du natürlich vor allem wissen, wie viel du in deinem Beruf eigentlich verdienen kannst. Diese Frage lässt sich leider nicht unkompliziert mit zwei Sätzen beantworten. Wir wollen versuchen, diese Frage Schritt für Schritt zu klären, um etwas **Licht ins Dunkel** zu bringen. Beim Lesen bitten wir um etwas Geduld! Wir sind uns ganz sicher, dass sich das lohnt, denn über die Verdienstmöglichkeiten gut informiert zu sein, kann **bares Geld** bedeuten!

### Der Tarifvertrag öffentlicher Dienst kommunale Fassung (TVöD Vka) als Leitwährung!

Die Höhe des Einkommens hängt zunächst einmal davon ab, ob und welche tariflichen Regelungen gelten bzw. was einzelvertraglich vereinbart wurde.

Zur allgemeinen **Orientierung** wollen wir hier als **Anhaltspunkt** die Verdienstmöglichkeiten von Erzieher\*innen bzw. Sozialpädagog\*innen im Geltungsbereich des **Tarifvertrags öffentlicher Dienst kommunale Fassung (TVöD Vka)** als eine Art „Leitwährung“ darstellen. Vka bedeutet dabei „Verband kommunaler Arbeitgeberverbände“. Aber Vorsicht, der TVöD Vka gilt nicht automatisch in Kommunen, die nicht Mitglied im Arbeitgeberverband sind. Er wird aber auch dort zumindest in großen Teilen und oftmals auch bei privaten und kirchlichen Trägern angewandt.

Der Tarifvertrag sieht vor, dass Beschäftigte je nach **Qualifikation und Tätigkeit** nach einem bestimmten System eingruppiert sind. Eingruppierung meint die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe in der zugehörigen Vergütungstabelle. In unserem Fall handelt es sich um die sogenannte S-Tabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst. Zu-

nächst einmal muss also die **Eingruppierung** ermittelt werden. Ausgebildete Erzieher\*innen mit staatlicher Anerkennung, die in der Regeltätigkeit eines/einer Erzieher\*in arbeiten, sind derzeit in die Entgeltgruppe S8a eingruppiert. Handelt es sich bei den Tätigkeiten um „besonders schwierige fachliche Tätigkeiten“ (z. B. als Erzieher\*in in Integrationsgruppen) ist die Fachkraft in S8b eingruppiert (mit besonderen Regelungen der Stufenlaufzeit).

**Sozialpädagog\*innen** mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, sind nach den derzeit gültigen tariflichen Regelungen in die Entgeltgruppe S11b eingruppiert. Auch hier gibt es eine höhere Eingruppierung, wenn „schwierige Tätigkeiten“ ausgeübt werden, in diesem Fall ist die Tätigkeit in S12 eingruppiert.

Für **Kindheitspädagog\*innen** gibt es derzeit leider kein Eingruppierungsmerkmal, sie werden in der Regel jeweils entsprechend der übertragenen Tätigkeit eingruppiert. Also wenn sie als Erzieher\*in arbeiten in S8a oder S8b und wenn sie in der Tätigkeit als Sozialpädagog\*in arbeiten, in S11b oder S12.

Wenn Du genau wissen willst, wie viel das in Euro und Cent ist, musst du in die derzeit gültige **Entgelttabelle (S-Tabelle)** schauen. Die Tabelle sieht nicht nur Entgeltgruppen, sondern auch Stufen (Entwicklungs- oder Erfahrungsstufen) vor. Durch die entsprechende Stufe soll die Berufserfahrung einer/s Beschäftigten honoriert werden. Insgesamt gibt es 6 Erfahrungsstufen, die Stufenlaufzeit beträgt 1/3/4/4/5 Jahre in den jeweiligen Stufen. Also ein Jahr in Stufe 1, drei Jahre in Stufe 2, vier Jahre in Stufe 3, vier Jahre in Stufe 4 und 5 Jahre in Stufe 5. In den Entgeltgruppen S4 und S8b gibt es zum Teil abweichende Stufenlaufzeiten. Die Regelungen zu Eingruppierung und Einstufung sind teilweise hochkompliziert. Bei diesbezüglichen Fragen hilft dir – wenn du Mitglied bist – gerne die **GEW** weiter!

Ein **Tarifvertrag** gilt für ein Arbeitsverhältnis unmittelbar und zwingend nur dann, wenn der/die Beschäftigte Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft ist und der Arbeitgeber im Arbeitgeberverband ist oder selbst den Tarifvertrag mit den Gewerkschaften abgeschlossen hat. Ein Tarifvertrag oder Teile davon können jedoch auch bei nicht tarifgebundenen Trägern im Arbeitsvertrag vereinbart werden. Aber Vorsicht, da kommt es auf die Formulierung an. Vorsicht ist vor allem geboten, wenn es heißt „in Anlehnung an“. Wissen solltest du noch, dass es vom TVöD auch eine Fassung für den Bund gibt. Diese ist schlechter als die Fassung für die Kommunen, wird jedoch von einigen freien Trägern angewendet. Es hilft nichts, Beratung durch die **GEW** ist auch in diesem Fall eigentlich unerlässlich.

### Andere Tarifverträge

Neben dem TVöD gibt es im öffentlichen Dienst auch den Tarifvertrag der Länder (TV-L). Ist ein/e Erzieher\*in zum Beispiel an einer öffentlichen Schule beim Land angestellt (z. B. Heimerzieher\*in), so gilt dort der TV-L. Mit dem Tarifabschluss im April 2019 wurde vereinbart, dass im TV-L ab 2020 weitgehend die gleichen Regelungen bezüglich Eingruppierung und Einstufung für den Sozial- und Erziehungsdienst angewendet werden, wie im TVöD Vka.

Tarifverträge gibt es nicht nur im öffentlichen Dienst. Die Gewerkschaften können auch mit freien Trägern einen Tarifvertrag verhandeln. Gilt ein anderer Tarifvertrag, können die Entgelte sich natürlich von den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes unterscheiden. Bevor du dich bewirbst, erkundige dich bei deiner **GEW** über den jeweiligen Arbeitgeber.